

Vollzugsöffnende Maßnahmen im Bundesländervergleich

Prof. em. Dr. *Frieder Dünkel*

Universität Greifswald, Forschungsstelle Kriminologie

Fachwoche der Bundesvereinigung der Ärzte im Justizvollzug“
Magdeburg, 26.10.2017

Gliederung

1. **Vollzugsöffnende Maßnahmen und Wiedereingliederung –
Verfassungsrechtliche Grundlagen**
2. **Internationale Menschenrechtsstandards**
3. **Empirisch-kriminologische Begründungen – Gibt es evidenzbasierte
Gründe für einen überleitungsorientierten Vollzug bzw.
Vollzugslockerungen? Ergebnisse der Straftäterbehandlungsforschung
Die Entwicklung des offenen Vollzugs**
4. **Die gesetzliche Entwicklung vollzugsöffnender Maßnahmen im
Bundesländervergleich**
5. **Rechtstatsächliche Befunde**
 - 5.1 **Die Entwicklung des offenen Vollzugs im Bundesländervergleich**
 - 5.2 **Vollzugslockerungen im Bundesländervergleich**
 - 5.3 **Lockerungen im Jugendstrafvollzug**
6. **Lockerungen und bedingte Entlassung**
7. **Ergebnisse der Rückfallforschung nach unterschiedlichen Formen der
Entlassung**
8. **Modelle der integrierten Überleitung (InStar MV, NRW etc.)**
9. **Ausblick – Wie kann die Überleitung optimiert werden? Brauchen wir ein
Resozialisierungsgesetz?**

1. Vollzugsöffnung und Wiedereingliederung – verfassungsrechtliche Grundlagen

- Verfassungsrechtliche Grundlagen der Resozialisierung: Art. 1 I, 20 GG (Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip)
- BVerfG: Wiedereingliederung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Resozialisierung – Sozialisierung?
- **Modell eines Resozialisierungsvollzugs:**
- „Behandlung“/Wiedereingliederungsmaßnahmen **im Vollzug** (schulische, berufliche Ausbildung, soziale Kompetenz fördernde Trainingsmaßnahmen, Therapie, etc. vgl. Maßnahmenpaket für den Vollzugsplan),
- **Entlassungsvorbereitung und Überleitung in Freiheit** (Vollzugslockerungen, bedingte Entlassung)
- **Durchgehende Betreuung und Nachsorge** (Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Übergangseinrichtungen, freie Träger der Entlassenenhilfe) (Modell InStar in MV und Gesetzesvorschlag Landes-ResoG, s.u.)

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **BVerfG:** Dem Gesetzgeber steht ein **weiter Gestaltungsspielraum** bei der **Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsvollzugs** zu (vgl. u. a. BVerfGE 98, 169), andererseits hat das BVerfG – nicht zuletzt im Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs (BVerfG NJW 2006, S. 2093) – weitreichende **Leitlinien** formuliert, die diesen **Spielraum begrenzen und die Notwendigkeit von Lockerungen** betonen (vgl. BVerfGE 117, S. 71).
- **BVerfG:** Die Vollzugsbehörden dürfen nicht diejenigen Maßnahmen (hier Vollzugslockerungen) ohne ausreichenden Grund verweigern, die regelmäßig Grundlage einer Prognoseentscheidung i. S. v. §§ 57, 57a StGB sind.

2. Menschenrechts- und verfassungsrechtlich orientierte Begründungen

- **Nr. 102.1 European Prison Rules (EPR) 2006**

Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel!

- **Rule Nr. 4 der sog. Mandela Rules v. 29.9.2015**

1. The purposes of a sentence of imprisonment or similar measures deprivative of a person's liberty are primarily to protect society against crime and to reduce recidivism. Those purposes can be achieved only if the period of imprisonment is used to ensure, so far as possible, the reintegration of such persons into society upon release so that they can lead a law-abiding and self-supporting life.

- **Rechtsstaatliche Komponente bzgl. ambulanter Sanktionen: Europaratsempfehlung zu „Community sanctions or measures“ (1992) und Tokyo-Rules der UN (1990)**
- **Weitere Empfehlungen: Probation Rules Rec (2010) 1; Rules bzgl. Electronic Monitoring Rec (2014) 4.**

Überleitung in Freiheit in internationalen Menschenrechtsstandards

- Nr. 103.6 EPR: „**Verschiedene Arten von Urlauben**“ sind vorzusehen, „**die integrierter Bestandteil des allgemeinen Vollzugs** sind.“
- Hinsichtlich der **Entlassungsvorbereitung** wurden in Nr. 107.1-5 weitere Grundsätze einer **systematischen durchgehenden Hilfe** formuliert. Diese soll „**frühzeitig**“ einsetzen, es soll eine **schrittweise Überleitung, möglichst** in Verbindung mit einer **bedingten Entlassung** und „**wirksamer sozialer Unterstützung**“ erfolgen (Nr. 107.3).
- Eine **enge Zusammenarbeit** hat mit Einrichtungen der **Entlassenenhilfe** stattzufinden, denen der Zugang in die Anstalt zu ermöglichen ist.

Überleitung in Freiheit in internationalen Menschenrechtsstandards (2)

- Noch stärker betonen die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* (ERJOSSM) des Europarats von 2008 (Recommendation (2008) 11) die Notwendigkeit einer **durchgehenden Betreuung**, die **frühzeitige Entlassungsvorbereitung** (mit vielfältigen Lockerungsmaßnahmen) unter Mitwirkung der externen Sozialen Dienste und eine systematische Nachbetreuung.
- *Nelson Mandela*-Rules der Vereinten Nationen von 2015, Rules 87-90 sowie 107-108 für Strafgefangene: Regelungen zum Übergangsmanagement, ein progressiver Übergang vom geschlossenen Vollzug in offene bzw. gelockerte Vollzugsformen und die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Nachbetreuung und Entlassenenhilfe werden gefordert. In Rule 88.2 und Rule 106 wird auf die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen und Kontakte zur Familie besonders abgehoben.

3. Empirisch-kriminologische Begründungen – Gibt es evidenzbasierte Gründe für einen überleitungs- orientierten Vollzug bzw. Vollzugslockerungen? Ergebnisse der Straftäterbehandlungsforschung

- Ergebnisse der Straftäterbehandlungsforschung
 1. RNR – Risk-Needs-Responsivity-Ansatz (quantitativ)
 2. Good-lives-Modell (stärkenorientierter Behandlungsansatz)
 3. Forschungen zur Desistance (Abbruch krimineller Karrieren im Lebenslauf, eher qualitativer Ansatz)
 4. Evidenzbasiertes Übergangsmanagement?

Empirisch-kriminologische Begründungen

- „What works“ bei der Straftäterbehandlung?
- Risk-Needs-Responsivity-Kriterien und andere „what-works“-Prinzipien –
- Kritik: Defizitorientierung, aber:
- Risk-principle als Voraussetzung eines erfolgversprechenden Wiedereingliederungsprogramms
- Good-lives-Modell als Alternativer Denkansatz und Ergänzung zu RNR
- Kontinuität der Betreuung und durchgehende Hilfen als erfolgversprechender Ansatz

Hauptergebnisse des RNR-Ansatzes (vgl. Lösel 2016)

- Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme zeigten positive Effekte. Generell zeigen sich bei therapeutischen settings eher grössere Effekte.
- Stärkere Effekte zeigten sich bei ambulanten Behandlungsmaßnahmen im Vergleich zu stationären Maßnahmen.
- Stärkere positive Effekte zeigten sich bei Behandlungsprogrammen für gewalttätige oder drogenabhängige Delinquenten.
- Programme mit einer längeren Dauer (ab drei Monate) wiesen positivere Effekte nach als kürzere.
- Von intensiven Überwachungsmaßnahmen ohne begleitende Behandlung (z.B. Elektronische Überwachung als alleinstehende Maßnahme) sind keine rückfallenkenden Effekte zu erwarten

Hauptergebnisse der Ausstiegsforschung (Desistance)

- Entscheidend für den Ausstieg aus Kriminalität ist eine innere Haltungsänderung (Maruna 2001).
- Diese kann von außen gefördert werden und insbesondere durch soziale Einbindung und so genannte Ankerpunkte («hooks for change») gefestigt werden.
- Zentral für den Veränderungsprozess sind die vom Straffälligen selbst geäußerten Bedürfnisse.
- Ausstieg ist ein (teilweise schwieriger und langer) Prozess, in dem es auch Rückschläge (= Rückfälle) geben kann (Giordano et al. 2002; zu Langzeiteffekten der Bewährungshilfe vgl. Farrall 2016)
- Die Beziehung zu Fachkräften spielt eine bedeutsame Rolle im Hinblick auf die Motivation des Straffälligen.
- Damit ergeben sich Hinweise auf die positive Bedeutung von vollzugsöffnenden Maßnahmen und die durchgehende soziale Betreuung (Bewährungshilfe)

Empirisch-kriminologische Begründungen

- Übergangsmanagement und Resozialisierung
- Vollzugsöffnende Maßnahmen (Lockerungen, offener Vollzug, Übergangseinrichtungen, bedingte Entlassung und Nachbetreuung) als erfolgreiche Strategie.
- Programme, die aus mehr als einer Phase bestanden (z.B. erste Behandlungsphase im Gefängnis, Übergangsphase in einer Übergangseinrichtung, Nachentlassungsphase) wiesen größere Effektstärken auf als Programme, die nur aus einer Phase bestanden.
- Gefangene mit einer durchgehenden Betreuung und Hilfe zeigen weniger Rückfall als Entlassene ohne entsprechende Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung.
- Die bedingte Entlassung stellt einen eigenständigen rückfallvermindernden Faktor dar.

Wirksamkeit des Übergangsmagements – SVORI

(Visher et al. 2017)

- In neueren Meta-Analysen wird als Wirkungsmaßstab nicht mehr nur Rückfall zugrunde gelegt
- Ergebnis: Teilnahme an umfassenden Wiedereingliederungsprogrammen führte in den allermeisten Fällen zu positiven Ergebnissen in den Bereichen Gesundheit und Wohnsituation. Positive Effekte hinsichtlich Drogenkonsum oder erneuter Inhaftierung konnten nicht immer festgestellt werden.
- **Fazit:** Von einer gut strukturierten Entlassungsvorbereitung mit zunehmenden vollzugsöffnenden Maßnahmen einschl. bedingter Entlassung und durchgehender Betreuung können positive Effekte im Hinblick auf die Wiedereingliederung in verschiedenen Dimensionen erwartet werden.

4. Die gesetzliche Entwicklung vollzugsöffnender Maßnahmen im Bundesländervergleich

- Idealfall: Überleitung in Freiheit so früh als möglich
- Gründe: Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger (positiver) Kontakte
- Vorbereitung auf die Entlassung – Einübung sozialer Kompetenzen
- Verringerung der Rückfallquoten, verbesserte soziale Wiedereingliederung
- Das StVollzG 1977
- Nach 2006: 16 Ländergesetze

Formen vollzugsöffnender Maßnahmen

- Klassisch (StVollzG)
- Verlegung in den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG, „Vorrang“ des offenen Vollzugs)
- Ausgang, Ausführung, Außenbeschäftigung, Freigang (Lockerungen) und
- Hafturlaub
- Jetzt (Ländergesetze):
- Hafturlaub wird als Langzeitausgang bezeichnet (oder Freistellung von der Arbeit, HH);
- Gleichrangigkeit von offenem und geschlossenem Vollzug oder Vorrang des geschlossenen Vollzugs (BW, BY, HE, NI, SL)

Risikomaßstab bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen

- ... „wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene entweicht oder Lockerungen zu Straftaten missbraucht“ (§ 11 Abs. 2 StVollzG 1977)
- ... „wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene nicht entweicht oder Lockerungen zu Straftaten missbraucht“ (11 Ländergesetze, 5 bleiben bei der „Befürchtungsklausel“)
- ... Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung sind zu gewähren, „es sei denn erhebliche weitere Straftaten sind konkret zu befürchten“. (8 Bundesländer)

Langzeitausgang (Hafturlaub)

- Höchstmaß von Langzeitausgang:
- 21 Tage: StVollzG und BW, BY, HE, NI, LSA
- 24 Tage: HH, NRW
- 30 Tage: SH
- Keinerlei Höchstmaß: BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, TH

Lockerungen in der Entlassungsphase

- Einige Länder sehen einen bis zu 6-monatigen Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung vor (BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, LSA, TH, SH, TH), ferner die Unterbringung in Übergangseinrichtungen
- In diesen Ländern ist der **Risikomaßstab** für die Gewährung von Lockerungen **herabgesetzt**:
- § 46 Abs. 4 StVollzG Berlin:
- *(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung **sind** den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung **erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.***

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Risikomaßstab f. Verlegung in off. Vollzug	Ausgang, Langzeit-A., Freigang	Höchstmaß LA (StVollzG: Regelurlaub)	Risikomaßstab	LA zur Entlassungsvorbereitung	Risikomaßstab in der Entlassungsphase
Baden-Württemberg	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Befürchtungsklausel	-	-
Bayern	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Berlin	Gleichrangig	Muss-V. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Brandenburg	Gleichrangig	Muss-V.; G. + Verantwortungskl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Bremen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon.	Kann-Regelung + Bef.-Kl.
Hamburg	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	24 Tage	Verantwortungsklausel	-	-
Hessen	Vorrang g.V.	Kann-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Niedersachsen	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Bef.-Kl.	-	-
Nordrhein-Westfalen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	ja	24 Tage	Verantwortungsklausel	-	-
Rheinland-Pfalz	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Saarland	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Soll-Vorschrift **
Sachsen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Sachsen-Anhalt	Gleichrangig	Soll-V.; G., keine Fluchtgefahr ***	ja	21 Tage	Bef.-Kl., analog ***	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Schleswig-Holstein	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	ja	30 Tage	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
Thüringen	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	Kein Höchstmaß	Verantwortungskl.	Bis zu 6 Mon.	Zwingend*
StVollzG (1977)	Vorrang o.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	ja	21 Tage	Befürchtungsklausel	Nur in Sotha (- 6 M.)	Kann-Regelung + Bef.-Kl.

5. Rechtstatsächliche Befunde

- **5.1 Die Entwicklung des offenen Vollzugs**
5.2 Vollzugslockerungen im Bundesländervergleich
- **5.3 Lockerungen im Jugendstrafvollzug**

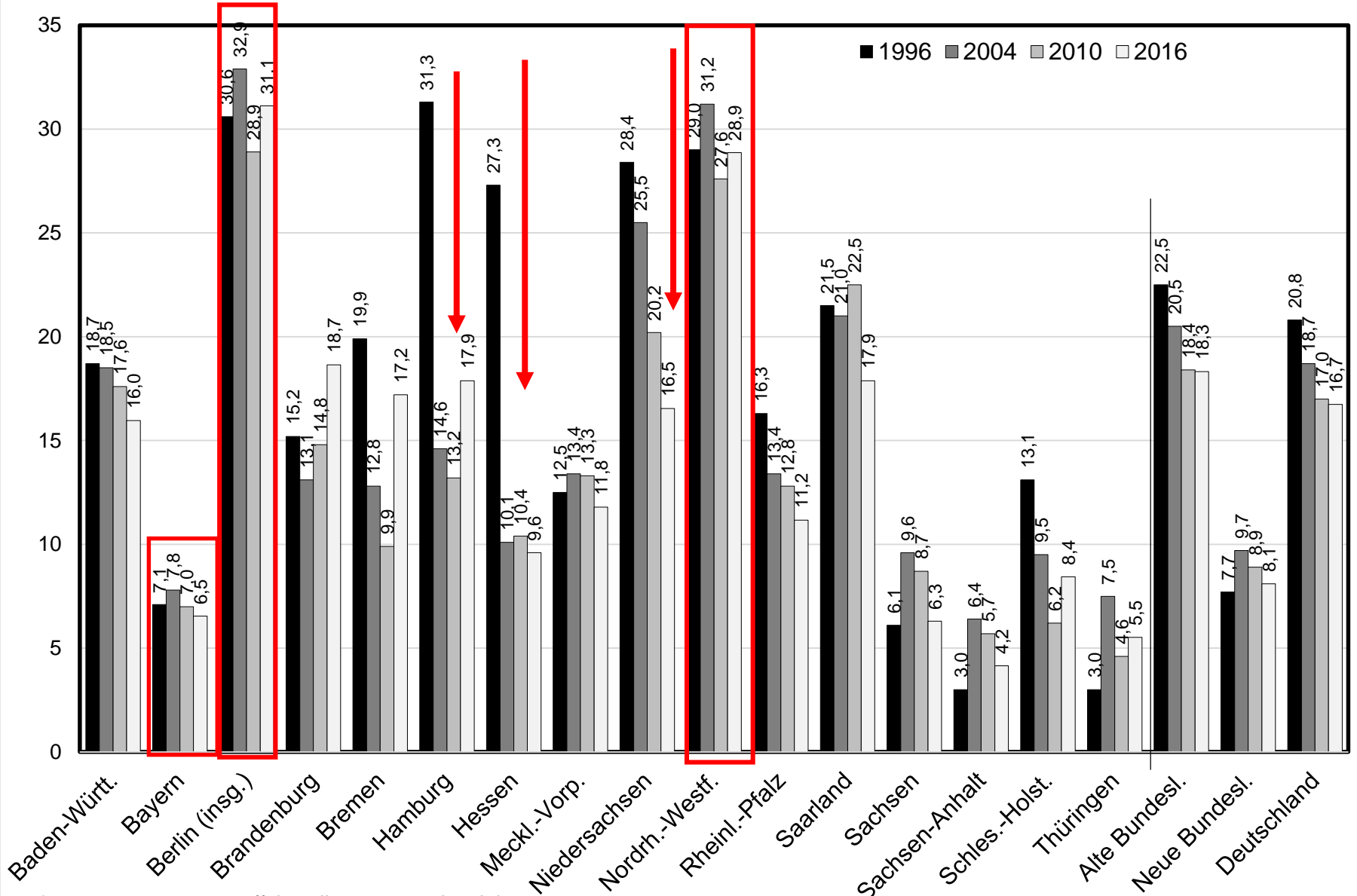
- **Methodische Erfassungsprobleme**
- **Unzureichende Statistiken**

Rechtstatsächliche Aspekte der Entlassungsvorbereitung durch vollzugsöffnende Maßnahmen

Der offene Vollzug

- Die Unterbringung im offenen Vollzug wird pro Stichtag (i.d.R. 31.3.) angegeben.
- Die Zahl von Gefangenen, die den offenen Vollzug in der Entlassungsphase durchlaufen, ist deutlich höher als die Stichtagszahlen,
- Allerdings gibt es hierzu keine veröffentlichten Daten
- Stichtagsbezogen sind die Anteile im Zeitraum 1994-2016 leicht rückläufig mit unterschiedlichen Anteilen und Entwicklungstendenzen im Bundesländervergleich, s. nachfolgende Abbildung

Anteil von Strafgefangenen im offenen Erwachsenenstrafvollzug 1996, 2004, 2010 und 2016 (in %)



* 1996 am 30.6., 2004 ff. jeweils am 31.3. des Jahres

Unausgelastete Haftplatzkapazitäten im offenen Vollzug

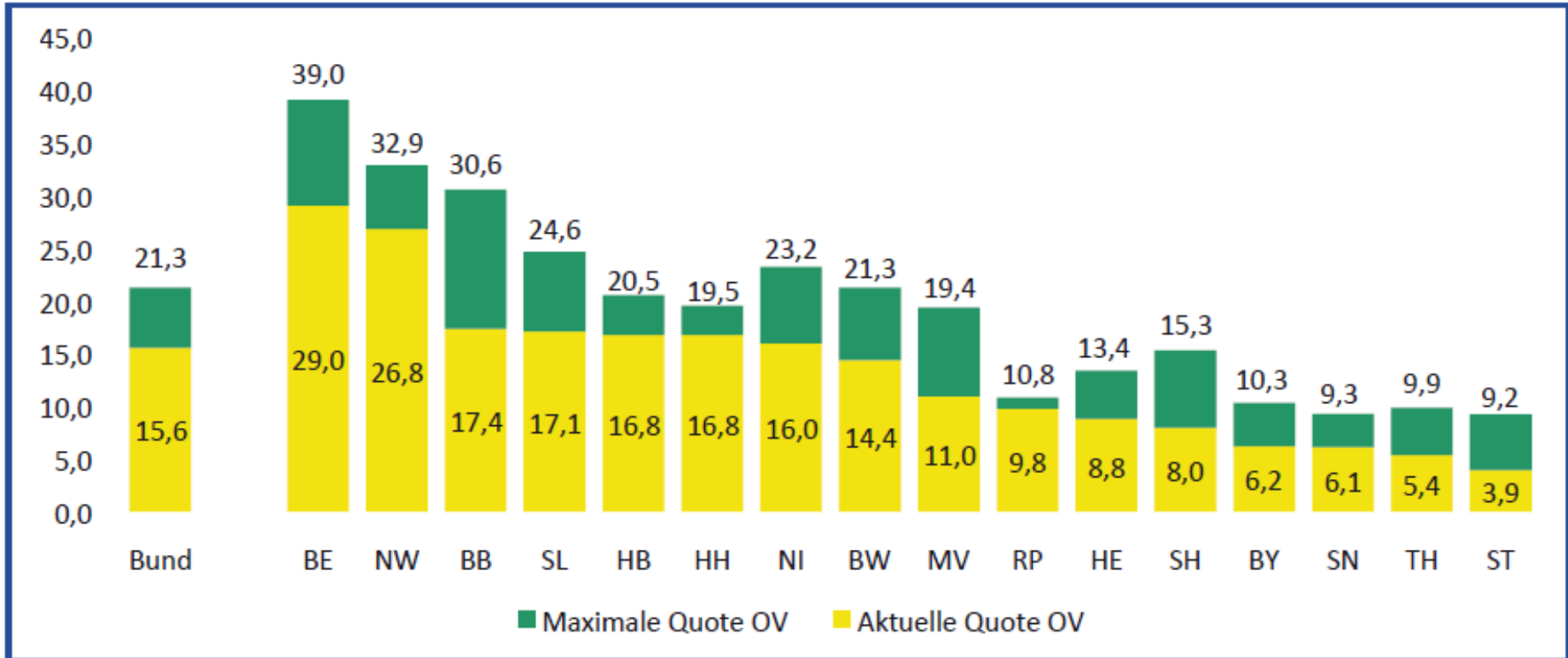
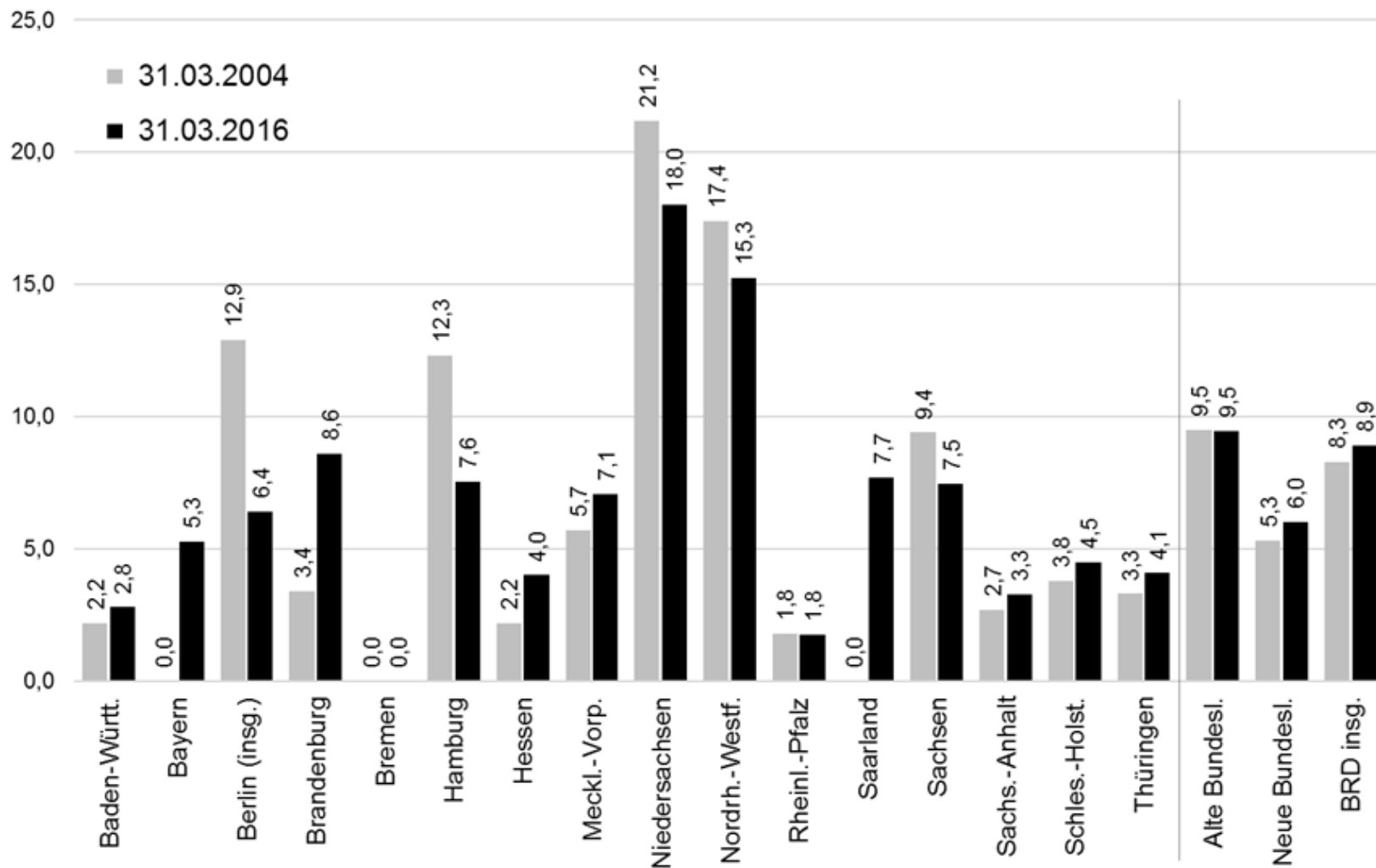


Abbildung 2: Tatsächlicher und potenziell möglicher Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten an allen Gefangenen und Verwahrten zum Stichtag 31. März 2016 nach Bundesländern (in Prozent)

Quelle: Prätor, S. (2016): Offener Vollzug: Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. forum kriminalprävention 4/2016, S. 4.

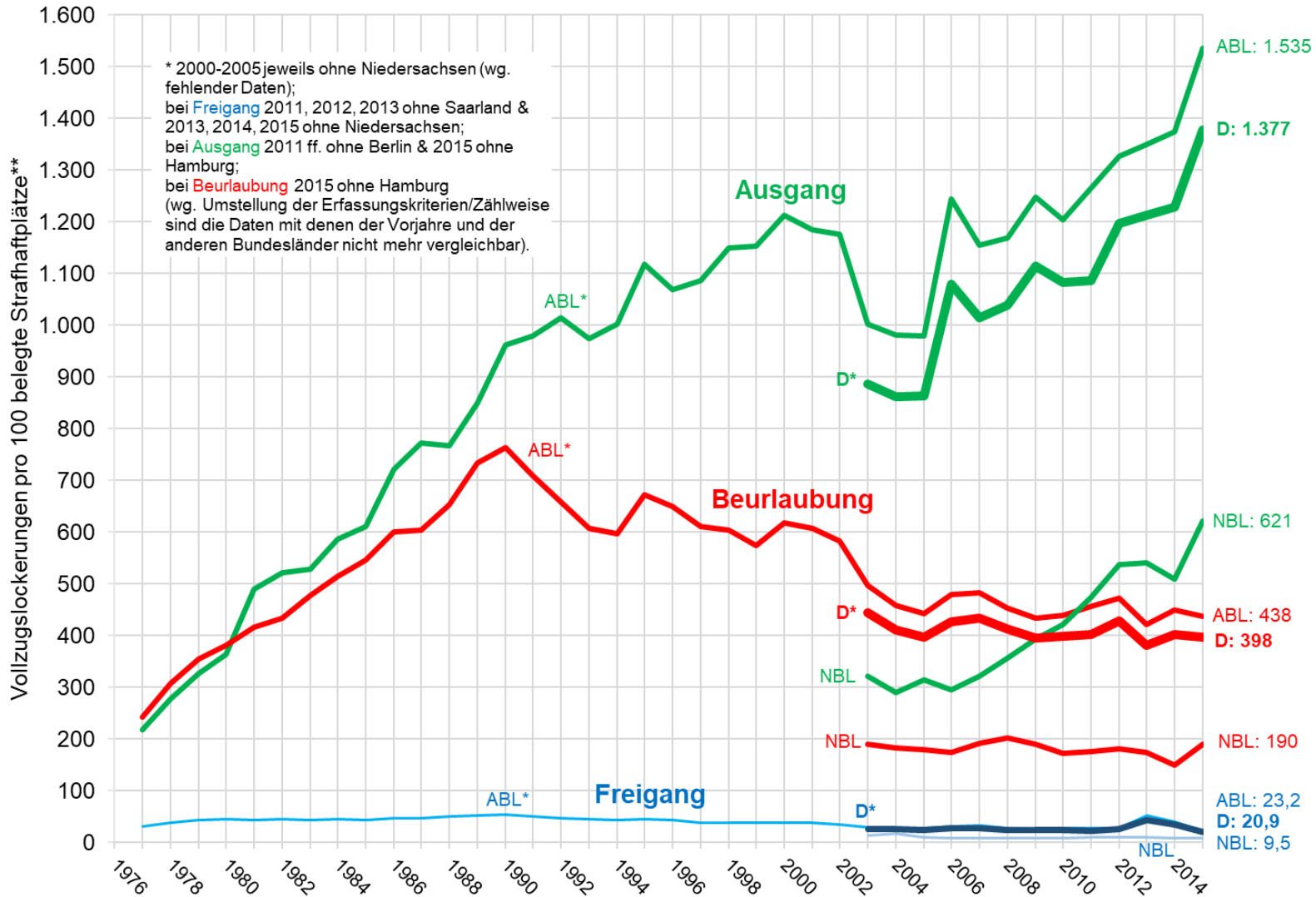
Anteil der Gefangenen im offenen Jugendvollzug 2004 und 2016



31.03.2004 (%)	2,2	0,0	12,9	3,4	0,0	12,3	2,2	5,7	21,2	17,4	1,8	0,0	9,4	2,7	3,8	3,3	9,5	5,3	8,3
31.03.2016 (%)	2,8	5,3	6,4	8,6	0,0	7,6	4,0	7,1	18,0	15,3	1,8	7,7	7,5	3,3	4,5	4,1	9,5	6,0	8,9
Juggef (ins.) 2004	554	741	395	267	94	81	451	246	674	1.393	453	103	583	554	159	275	5.098	1.925	7.023
Juggef (offen) 2004	12	0	51	9	0	10	10	14	143	242	8	0	55	15	6	9	482	102	584
Juggef (insg.) 2016	323	570	187	93	16	53	275	113	366	1.114	283	52	161	152	89	98	3.328	617	3.945
Juggef (offen) 2016	9	30	12	8	0	4	11	8	66	170	5	4	12	5	4	4	315	37	352

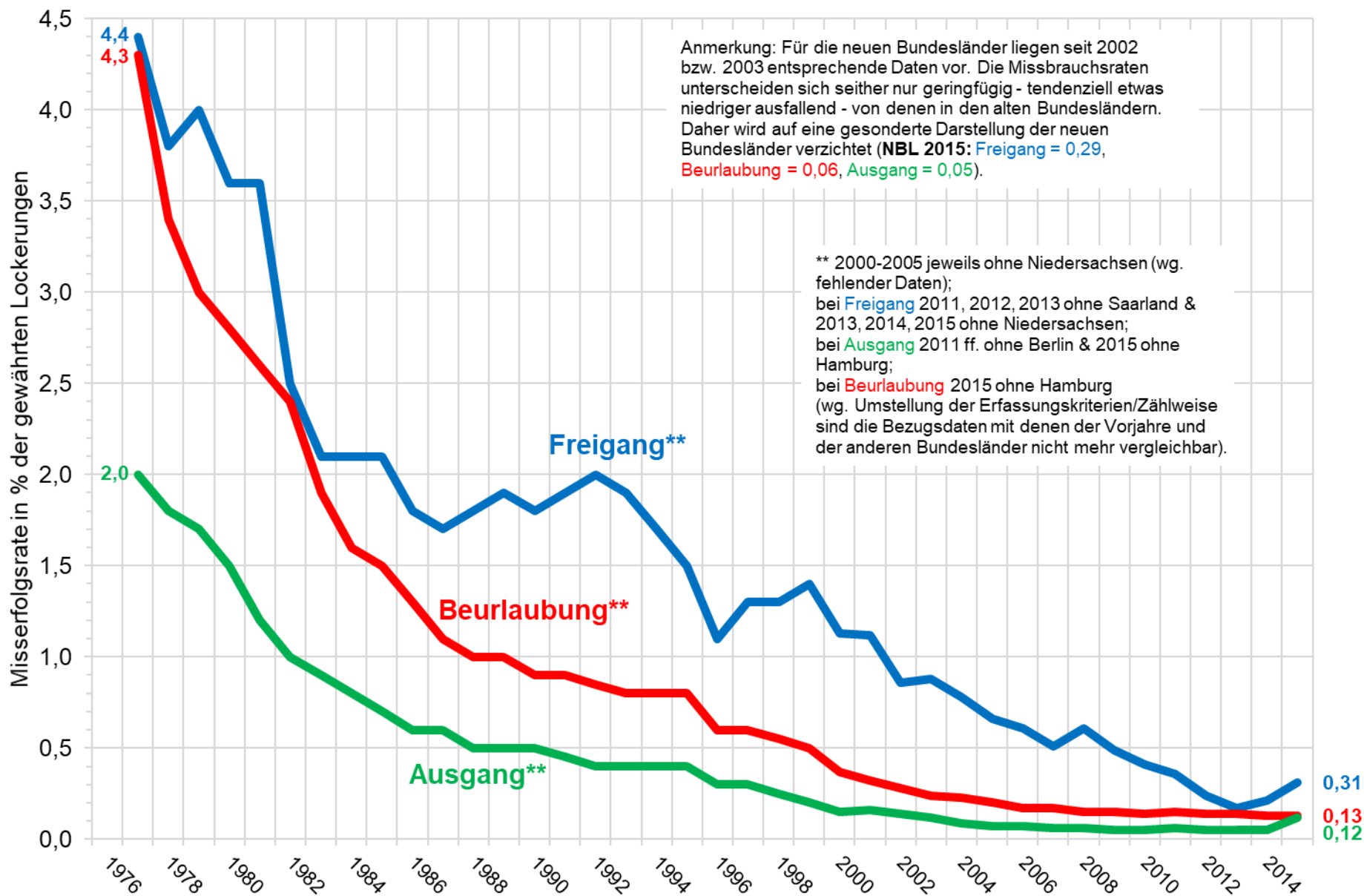
5.2 Vollzugslockerungen (Ausgang, Langzeitausgang/Beurlaubungen, Freigang)

Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik Deutschland 1977-2015



** jeweils am 30. Juni, 1999 und 2002-2011 am 31. März, 2012 am 31. August, 2013 ff. am 31. März des Jahres

Nicht rechtzeitige Rückkehr bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer*) 1977-2015



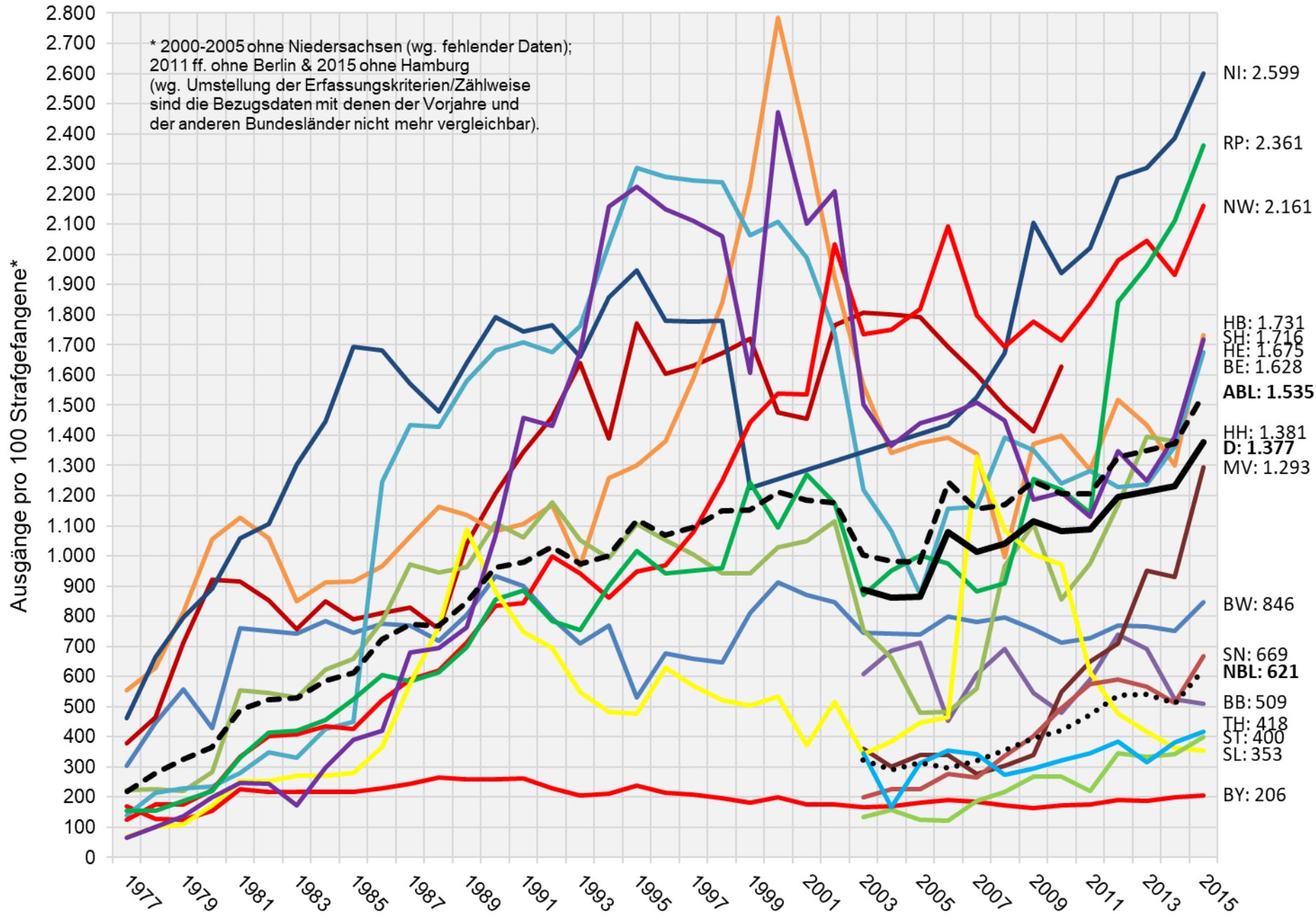
Anmerkung: Für die neuen Bundesländer liegen seit 2002 bzw. 2003 entsprechende Daten vor. Die Missbrauchsdaten unterscheiden sich seither nur geringfügig - tendenziell etwas niedriger ausfallend - von denen in den alten Bundesländern. Daher wird auf eine gesonderte Darstellung der neuen Bundesländer verzichtet (NBL 2015: Freigang = 0,29, Beurlaubung = 0,06, Ausgang = 0,05).

** 2000-2005 jeweils ohne Niedersachsen (wg. fehlender Daten);
 bei Freigang 2011, 2012, 2013 ohne Saarland & 2013, 2014, 2015 ohne Niedersachsen;
 bei Ausgang 2011 ff. ohne Berlin & 2015 ohne Hamburg;
 bei Beurlaubung 2015 ohne Hamburg (wg. Umstellung der Erfassungskriterien/Zählweise sind die Bezugsdaten mit denen der Vorjahre und der anderen Bundesländer nicht mehr vergleichbar).

* einschließlich Gesamt-Berlin

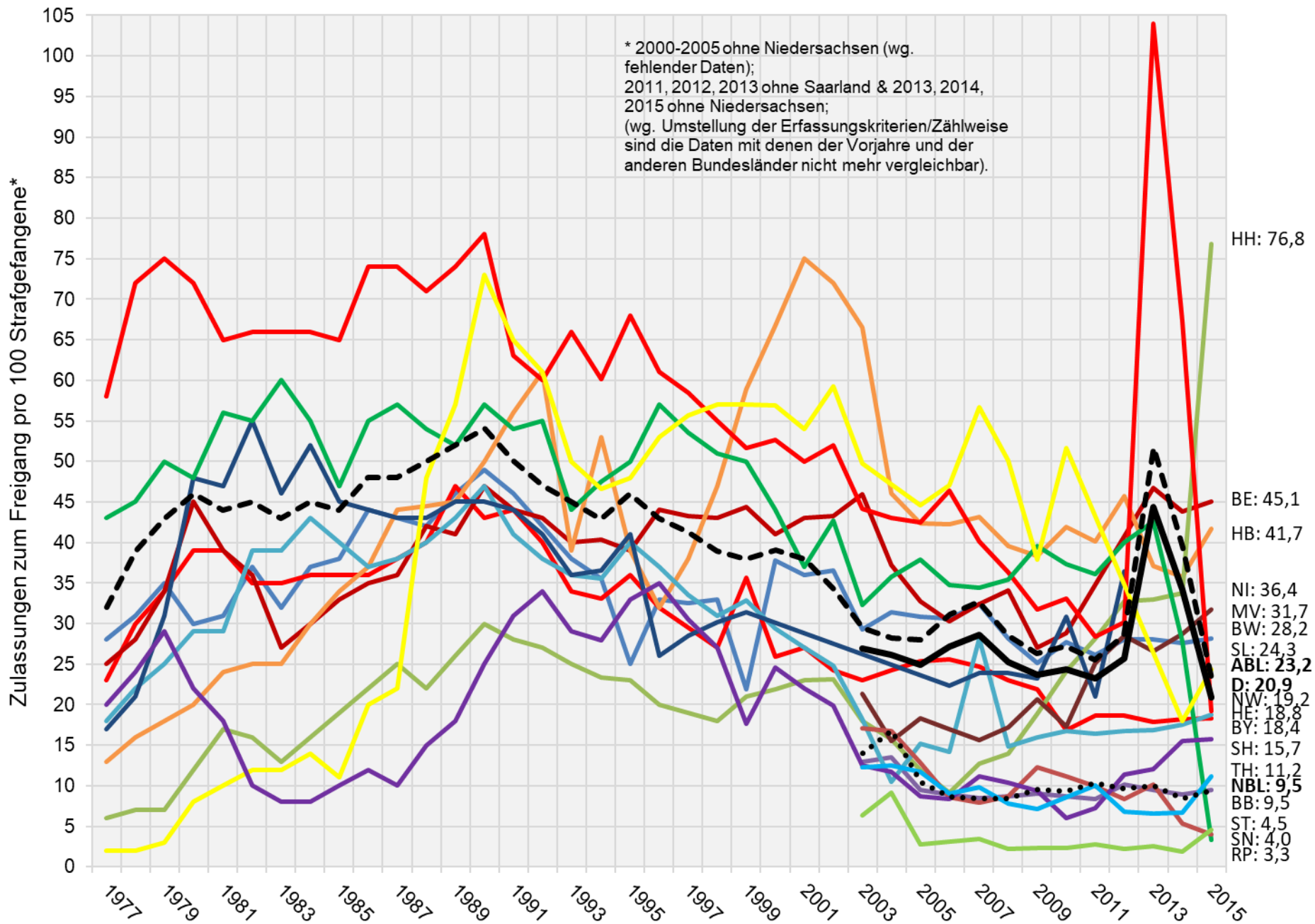
Zahl der Ausgänge im Bundesländervergleich 1977-2015

* 2000-2005 ohne Niedersachsen (wg. fehlender Daten);
 2011 ff. ohne Berlin & 2015 ohne Hamburg
 (wg. Umstellung der Erfassungskriterien/Zählweise
 sind die Bezugsdaten mit denen der Vorjahre und
 der anderen Bundesländer nicht mehr vergleichbar).



Zulassungen zum Freigang im Bundesländervergleich 1977-2015

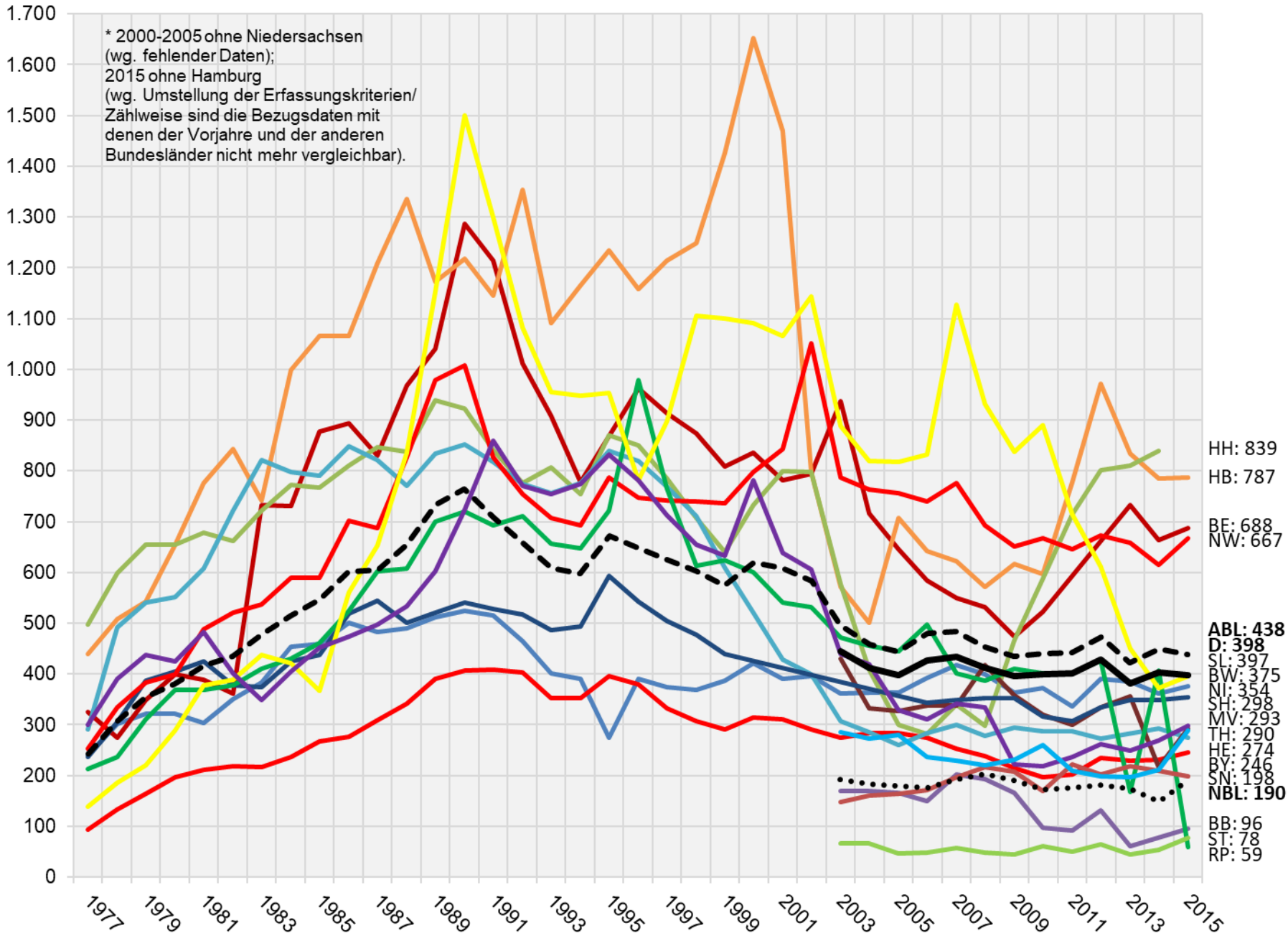
* 2000-2005 ohne Niedersachsen (wg. fehlender Daten);
 2011, 2012, 2013 ohne Saarland & 2013, 2014, 2015 ohne Niedersachsen;
 (wg. Umstellung der Erfassungskriterien/Zählweise sind die Daten mit denen der Vorjahre und der anderen Bundesländer nicht mehr vergleichbar).



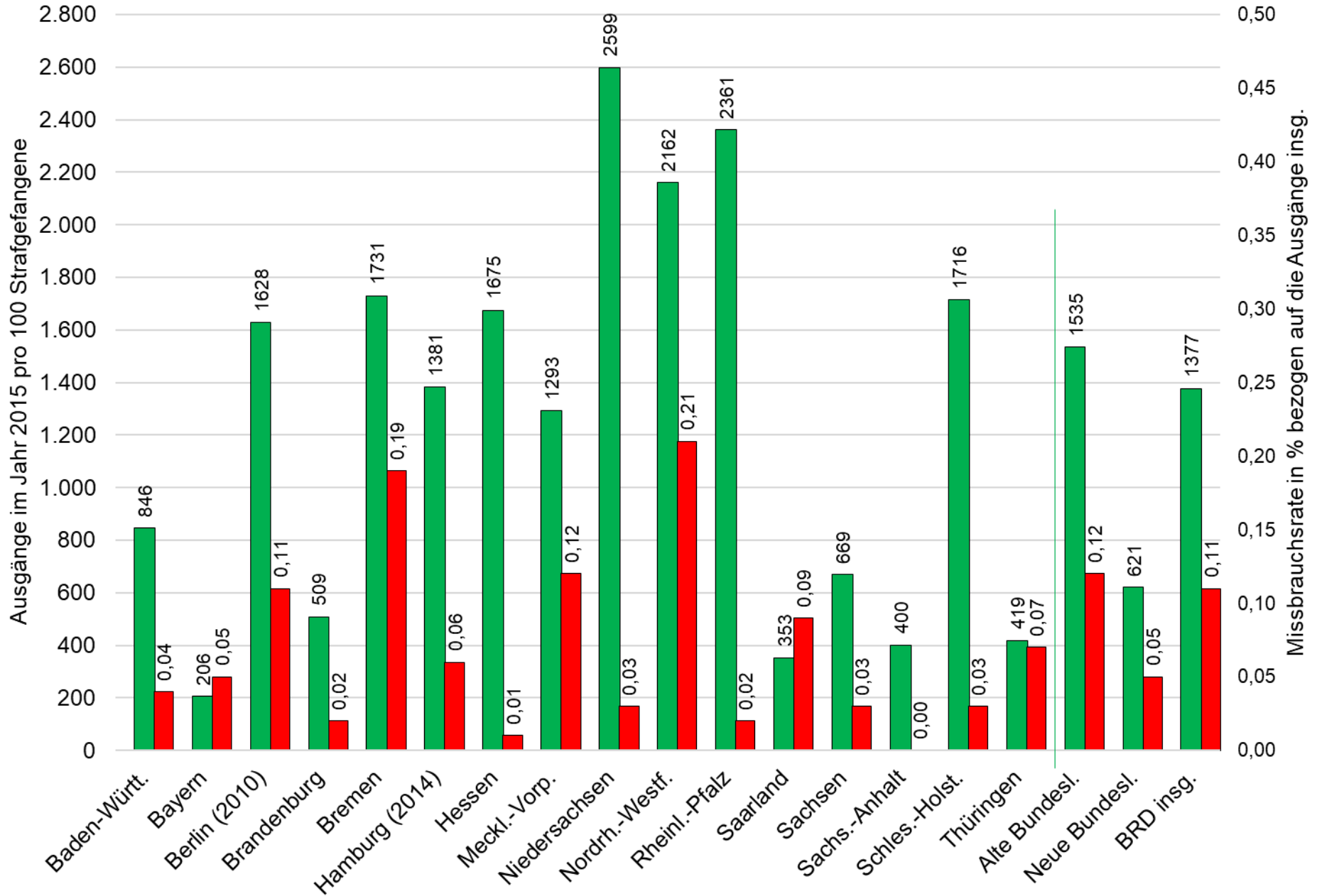
Zahl der Beurlaubungen im Bundesländervergleich 1977-2015

* 2000-2005 ohne Niedersachsen
(wg. fehlender Daten);
2015 ohne Hamburg
(wg. Umstellung der Erfassungskriterien/
Zählweise sind die Bezugsdaten mit
denen der Vorjahre und der anderen
Bundesländer nicht mehr vergleichbar).

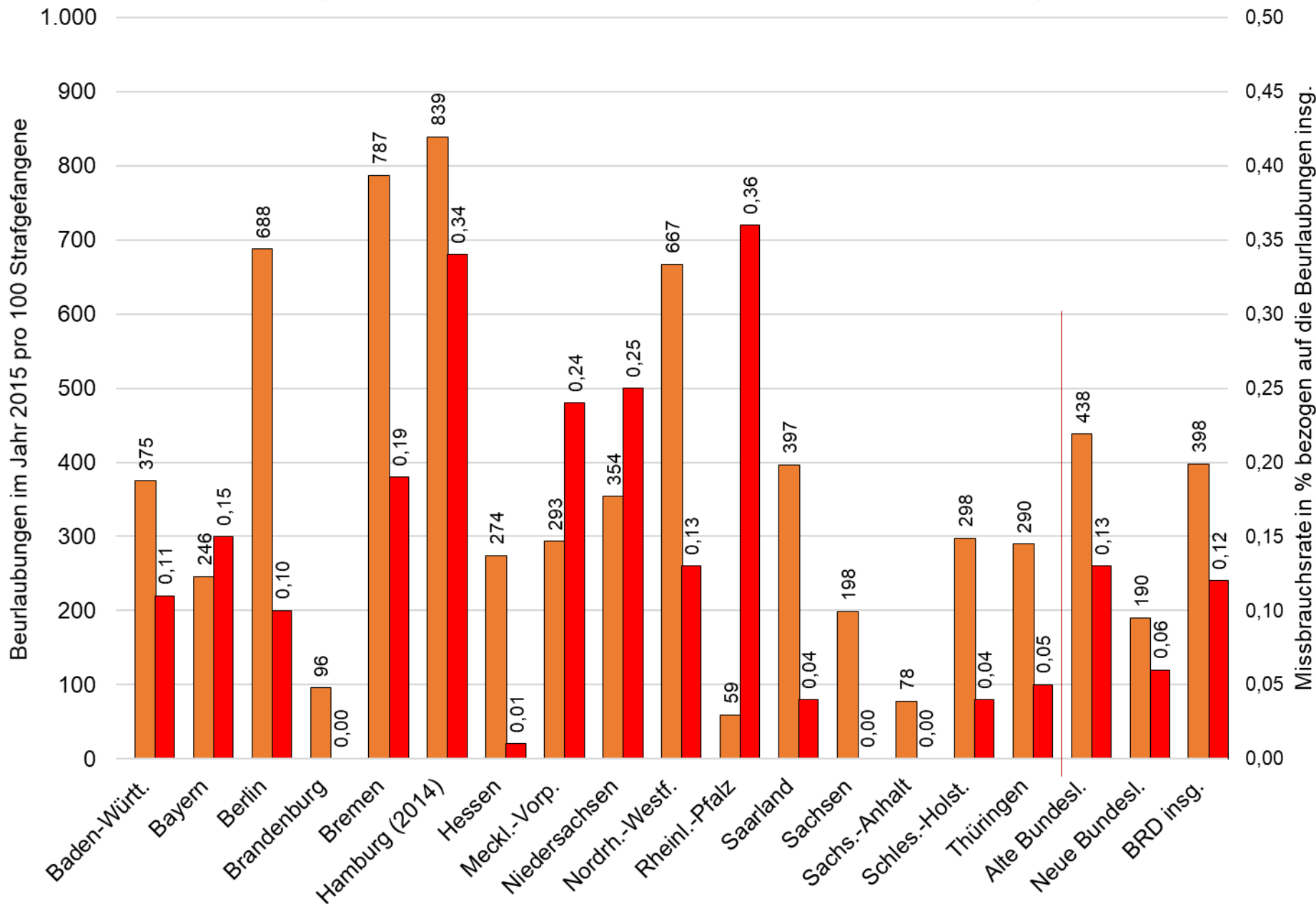
Beurlaubungen pro 100 Strafgefängene*



Ausgang und Ausgangsmisbrauch im Bundesländervergleich 2015

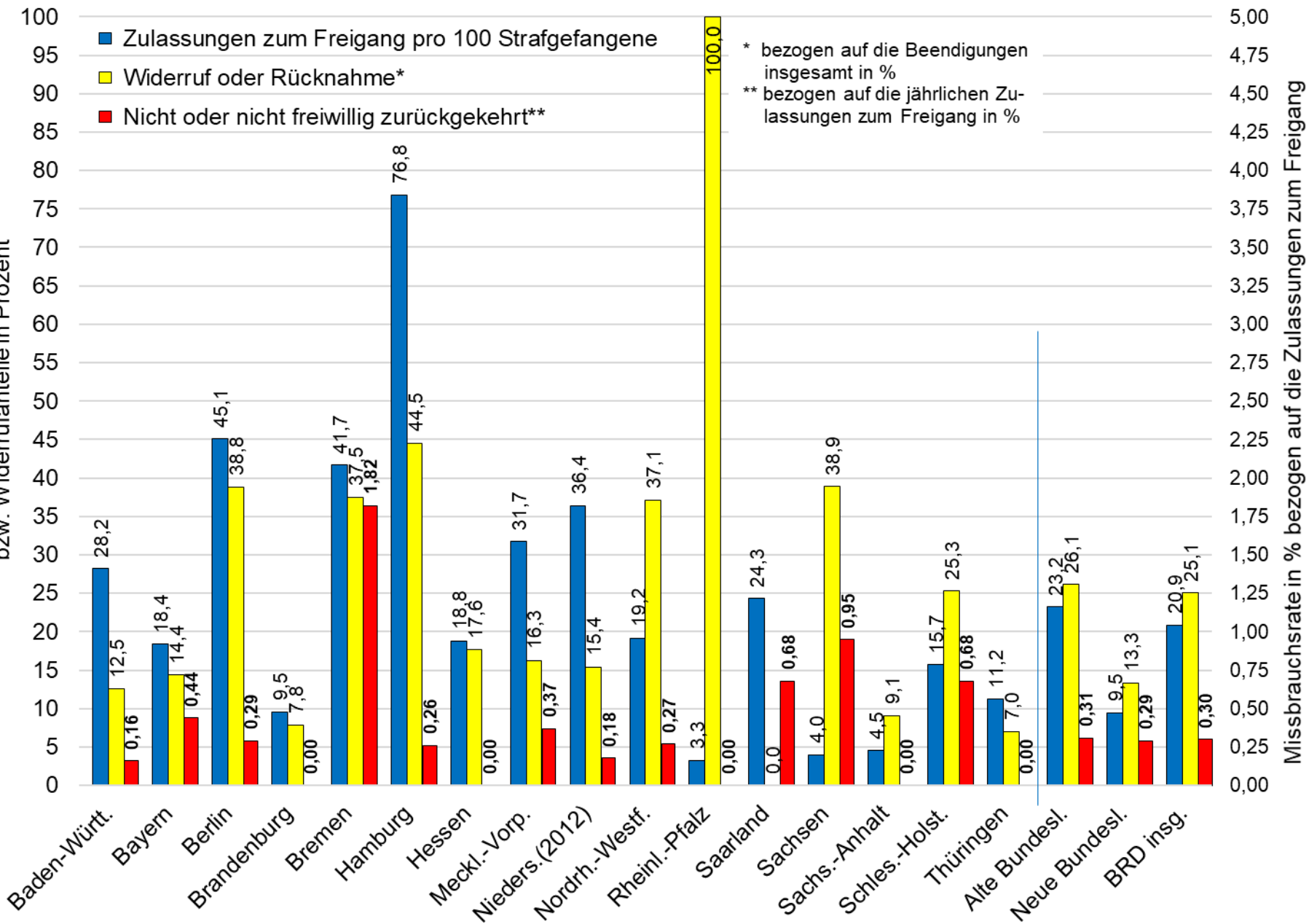


Beurlaubungen und Urlaubsmisbrauch im Bundesländervergleich 2015



Freigang und Freigangsmisbrauch im Bundesländervergleich 2015

Zulassungen zum Freigang im Jahr 2015 pro 100 Strafgefängene
bzw. Widerrufanteile in Prozent



5.3 Lockerungen im Jugendvollzug – Erhebungen des Lehrstuhls für Kriminologie, Greifswald für die Jahre 2010 und 2013

- Erstmalig wird auch die Zahl erstmalig gelockerter Gefangener und damit der von Lockerungen betroffene Personenkreis erfasst

Bundesland/ Region	Jugendstraf- gefangene (31.03.2010)	Ausgang pro 100 Strafge- fangene	Erstmalig Aus- gang* pro 100 Strafgefangene	Beurlaubung pro 100 Straf- gefangene	Erstmalig Ur- laub* pro 100 Strafgefangene	Freigang pro 100 Strafge- fangene	Erstmalig Frei- gang* pro 100 Strafgefangene
BW	546	485,0	55,3	181,9	33,0	10,6	10,6
BY	666	95,5	53,3	94,4	44,0	1,4	1,4
BE	388	1.218,6	77,8	318,0	44,8	29,1	25,8
BB	206	747,1	17,5	32,5	3,9	5,8	3,4
HB	43	3.904,7	93,0	488,4	67,4	53,5	32,6
HH	85	882,4	37,6	164,7	22,4	11,8	11,8
HE	357	889,4	35,3	218,5	26,9	8,1	5,3
MV	172	247,1	50,6	88,4	19,8	11,6	10,5
NI	635	2.158,9	(15,4)	173,4	8,5	71,7	4,7
NW	1.451	432,5	18,6	471,5	21,4	10,9	7,4
RP	361	892,8	29,9	133,0	13,9	12,5	10,2
SL	87	649,4	41,4	357,5	25,3	48,3	11,5
SN	354	215,8	8,8	27,1	3,4	0,8	,8
ST	291	147,1	19,2	6,5	2,1	1,7	1,7
SH	148	733,8	29,1	94,6	18,9	6,8	6,8
TH	218	187,2	30,7	63,3	15,6	,0	,0
alte BL	4.767	807,1	35,0	269,8	25,7	20,0	8,3
neue BL	1.241	287,2	22,3	38,0	7,6	3,2	2,7

Lockerungspraxis der Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Jugendvollzug im Vergleich, 2010 und 2013

Bundesland	Jugendstrafgefängene (31.03.2010)	Jugendstrafgefängene (31.03.2013)	Ausgänge pro 100 Gefangene 2010	Ausgänge pro 100 Gefangene 2013	Beurlaubungen pro 100 Gefangene 2010	Beurlaubungen pro 100 Gefangene 2013	Freigang pro 100 Gefangene 2010	Freigang pro 100 Gefangene 2013
BE	388	272	1.218,6	3.260,7	318,0	346,5	29,1	27,8
MV	172	150	247,1	1.052,2	88,4	209,3	11,6	21,8
NI	635	579	2.158,9	2.188,7	173,4	280,0	71,7	13,5
NW	1.451	1.461	432,5	418,1	471,5	359,4	10,9	11,9

6. Lockerungen und bedingte Entlassung

- Vollzugsöffnende Maßnahmen sind geeignet, die Prognose für eine bedingte Entlassung zu verbessern.
- Die bedingte Entlassung wird regional unterschiedlich und vielfach zu restriktiv gehandhabt.
- Genaue bzw. aussagefähige Entlassungsstatistiken existieren nicht.
- Empirische Studien zeigen bei vergleichbaren Fällen, dass die bedingte Entlassung bei vergleichbaren Fällen spezialpräventiv günstiger ist als die Vollverbüßung, s. u.
- Nur bei einer bedingten Entlassung ist (abgesehen von den Fällen der Führungsaufsicht) die professionelle Hilfeleistung nach der Entlassung und eine Kontrolle durch die Bewährungshilfe möglich.

7. Ergebnisse der Rückfallforschung nach unterschiedlichen Formen der Entlassung

- **Methodisches Problem**
- Bedingt Entlassene und Vollverbüßer sind grundsätzlich nicht vergleichbar, weil es sich bei den bedingt Entlassenen um eine systematische Auswahl auf der Basis von guten Prognosen handelt (§§ 57 StGB, 88 JGG)
- Dennoch gibt es aufgrund der regionalen Unterschiede (restriktivere vs. weniger restriktive Anwendung von § 57 StGB) statistische Vergleichsmöglichkeiten i.S. eines quasi-experimentellen Designs.

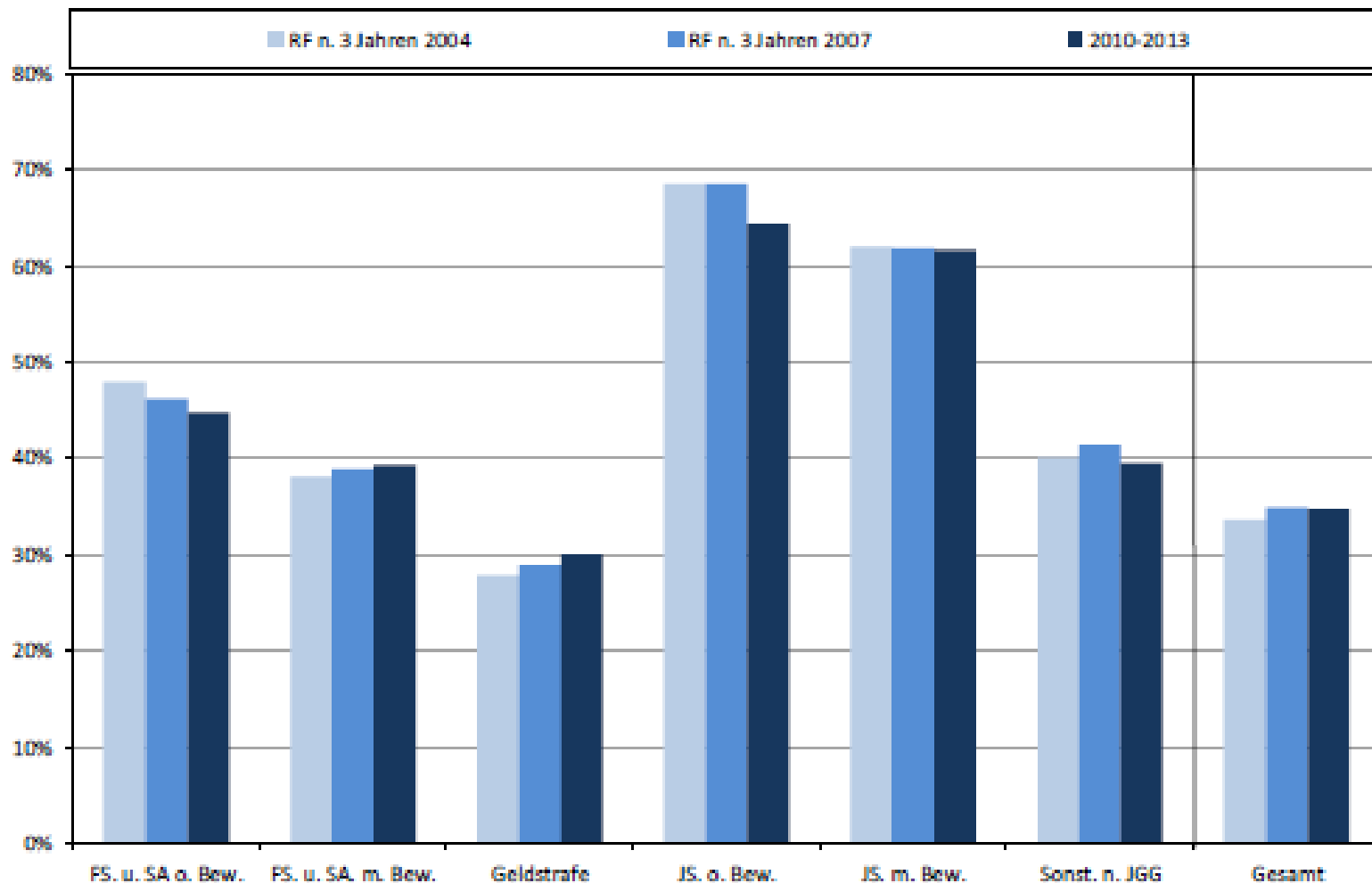
Ist der Strafvollzug gescheitert?

Rückfallquoten nach Strafvollzug im Überblick

- Das BMJ hat vier Rückfallstatistiken bezogen auf folgende Bezugsjahre veröffentlicht:
- 1994 (Risikozeitraum 3 Jahre), vgl. *Jehle u. a. 2003*
- 2004 (Risikozeitraum 3 Jahre), vgl. *Jehle u.a. 2010*
- 2007 (Risikozeitraum 3 bzw. 6 Jahre bzgl. Bezugsjahr 2004), vgl. *Jehle u.a. 2013*.
- 2004 bzw. 2010 (Risikozeitraum 3 bzw. 9 Jahre), vgl. *Jehle u.a. 2017*.
- Nachfolgend ein Vergleich der Rückfallstatistiken 1994 und 2004:

	RF nach 3 Jahren	
	1994	2004
Sonstiges ²⁴	15,4%	22,0%
FS. u. SA o. Bew.	52,3%	48,1%
FS. u. SA. m. Bew.	39,7%	37,1%
JS. o. Bew.	74,8%	66,4%
JS. m. Bew.	54,0%	49,3%
Geldstrafe	26,8%	26,5%
Sonst. n. JGG	40,3%	39,9%
Gesamt	32,0%	32,7%

Was hat sich verändert? Sind der Strafvollzug und die Bewährungshilfe besser geworden?



Im Vergleich der Rückfallraten für die einzelnen Bezugsjahrgänge zeigt sich eine große Kontinuität. Die durchschnittliche Rückfallrate liegt zwischen 34 und 35 %. Bei einzelnen Sanktionsformen sind geringfügige Abweichungen bezüglich der Rückfallraten zu verzeichnen. Der stärkste Rückgang von 4 Prozentpunkten betrifft die Jugendstrafe ohne Bewährung; umgekehrt ist zwischen 2004 und 2007 sowie 2007 und 2010 eine Zunahme um jeweils etwa 1 Prozentpunkt nach Geldstrafe und zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe zu verzeichnen.

• **Wiederverurteilung zu unbedingter FS/JS bei Bezugsentscheidung:**

- **FS o.B.:** 23,4%
- **JS o.B.:** 35,2%
- **FS m.B.:** 12,7%
- **JS m.B.:** 26,1%
- **JA:** 10,7%
- **Sonst. JGG:** 4,2%

Rückfall-statistik 2010

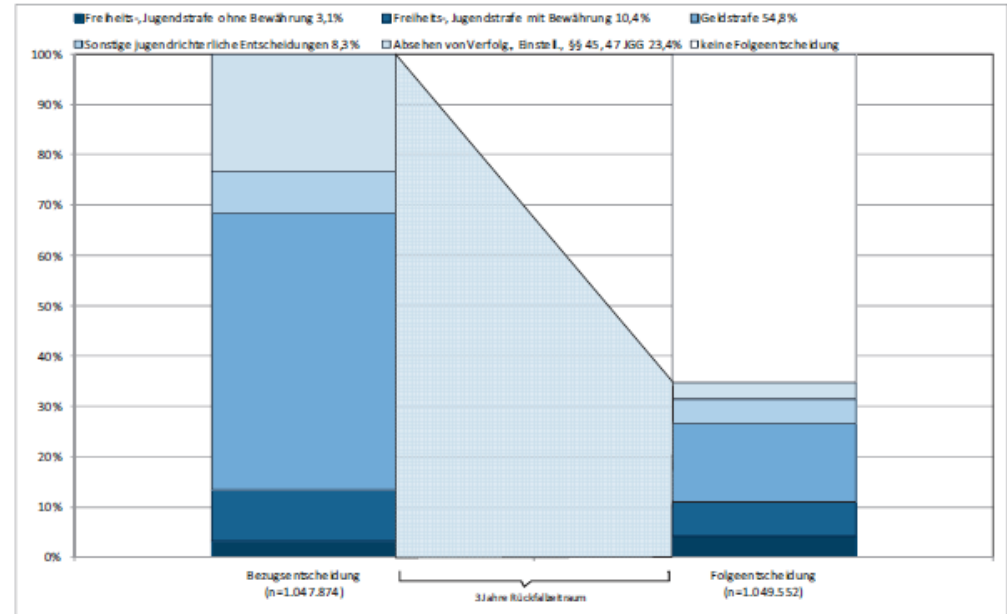
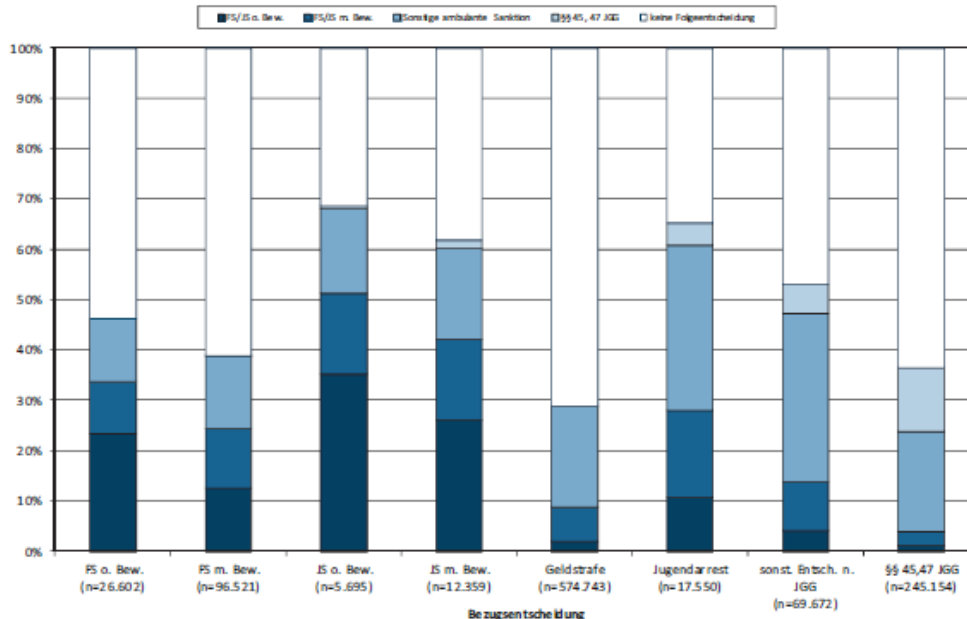


Abb. B 2.2.3: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung



- Die zu JS oder FS ohne Bewährung Verurteilten weisen die höchsten Anteile von Rückfall mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung auf, während dies bei der Geldstrafe und ambulanten Sanktionen des Jugendstrafrechts sehr selten vorkommt.

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

4.1. Sanktionsgruppen

Abb. B 4.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹⁹

Rückfall-
statistik
2010-
2013

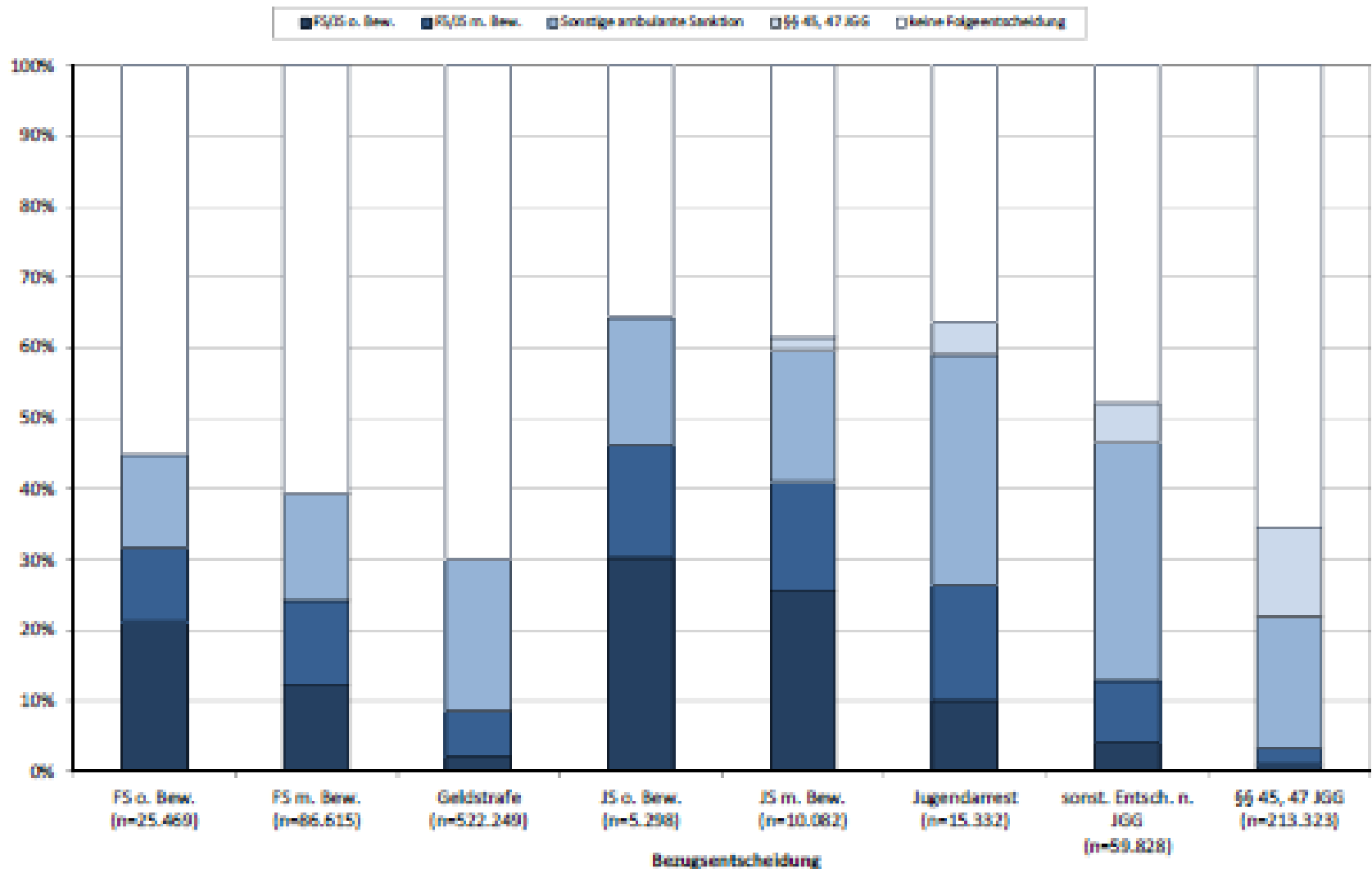
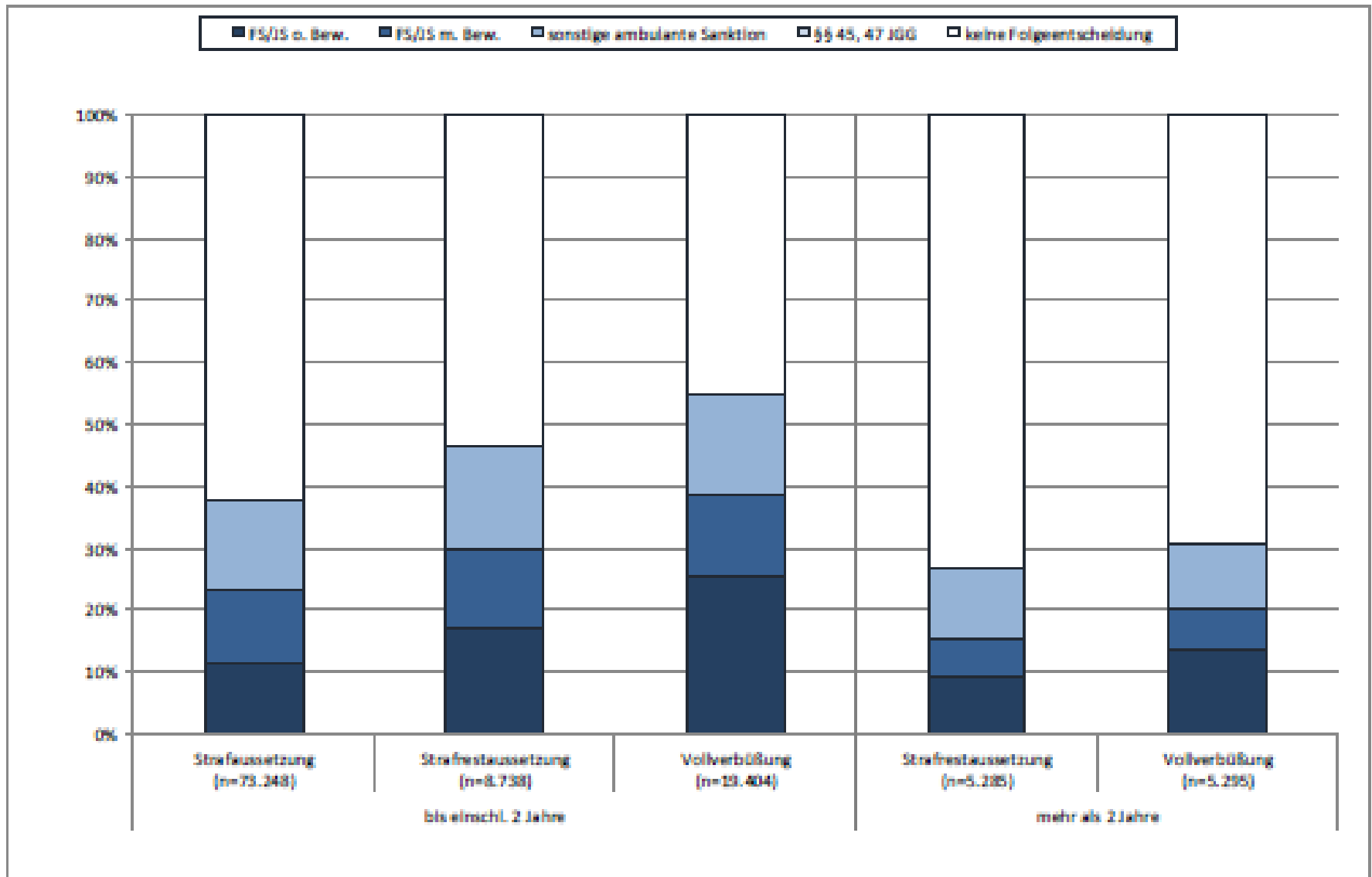


Abb. B 4.5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen²³



8. Modelle der integrierten Überleitung (InStar MV, NRW etc.)

- Integrale Straffälligenarbeit (InStar) und LaStar M.-V.
- BASIS, JVA Adelsheim, B.-W.
- Arbeitsbezogenes Übergangsmanagement NRW
- In den **Niederlanden** seit 2005: Nachsorgekonzept für Gefangene, die ohne Bewährungshilfe entlassen werden (aufgrund des hohen Anteils an Kurzstrafen: ca. 85% der Entlassenen). Das „Project Nazorg ex-gedetineerden / gemeentelijke contactpersonen nazorg“ ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Gefängnissen und den Gemeinden, die sich in erster Linie auf die durchgängige Betreuung und die dafür notwendige Übermittlung relevanter Informationen konzentriert. **Alle Gemeinden haben Ansprechpartner für die Betreuung von Haftentlassenen**, die von den Haftanstalten frühzeitig eingebunden werden und die für die Bereiche **Wohnung, Arbeit, Papiere und Gesundheit** zuständig sind. Justizministerium organisiert die Pflege des Netzwerkes und koordiniert regelmäßige Treffen (zweimal jährlich) der Kontaktpersonen mit den zuständigen Mitarbeitern der Haftanstalten.
- **Dänemark:** „køreplan for god losladelse“ = **verbindliche Kooperationsvereinbarung aller an der Haftentlassung beteiligten Institutionen**. Grundsatz: eine Organisation verliert ihre Zuständigkeit und Verantwortung für den Haftentlassenen erst dann, wenn die nächste zuständige Organisation die Übernahme bestätigt hat. Ansprechpartner in den Kommunen werden durch eine verantwortliche Person aus dem Justizministerium betreut.

9. **Ausblick – Wie kann die Überleitung optimiert werden? Brauchen wir ein Resozialisierungsgesetz?**

- Die systematische Entlassungsvorbereitung durch vollzugsöffnende Maßnahmen ist den Bundesländern mit Vollzugsgesetzen auf der Basis eines 2012 vorgelegten Mustergesetzesentwurfs zufriedenstellend geregelt (z.B. BE, BB, MV, RP, LSA, SH).
- Lockerungen können grds. unbegrenzt gewährt werden, in der Entlassungsphase besteht ein Anspruch darauf, es sei denn konkrete schwerwiegende Taten drohen.
- Die Praxis bleibt gleichwohl in einigen Bundesländern sowohl beim offenen Vollzug wie auch bei Lockerungen restriktiv.
- Die Gesetzesreformen haben allerdings in einigen Bundesländern zu einer weitergehenden Lockerungspraxis geführt (z. B. Berlin, MV).

Ausblick (2)

- Die Überleitung in Freiheit bleibt wegen der fehlenden normativen Grundlage des Nachentlassungsbereichs allerdings weiterhin unbefriedigend
- Ein Landes-ResoG könnte die professionelle und ehrenamtliche Hilfe im ambulanten Sanktionsbereich **vernetzen** und **wirksamer** gestalten. Resozialisierung braucht soziale Hilfen und mit Blick auf den Strafvollzug einer systematischen **Entlassungsvorbereitung** und eines **Übergangsmagements** mit (ggf. intensiver) **Nachbetreuung**.
- Der **Kontrollaspekt** darf nicht vernachlässigt werden, er ist aber nicht Selbstzweck, sondern dient der erfolgreichen Wiedereingliederung. Formen der Intensivüberwachung durch elektronische Überwachung sind jenseits der wenigen Hochrisikofälle im Bereich der Führungsaufsicht abzulehnen und für Deutschland kein taugliches Instrument zur Haftvermeidung.

Ausblick (3)

- Eine **Strukturreform der Sozialen Dienste der Justiz** und **Vernetzung mit anderen Hilfen** ist **notwendige Voraussetzung** für eine erfolgreiche und nachhaltige **Wiedereingliederung**.
- Auch noch so gut etablierte Behandlungsprogramme im Vollzug „verpuffen“, wenn nicht der Übergang in Freiheit und die Nachbetreuung ebenso gut strukturiert und personell abgesichert werden.
- Daher ist die **Bewährungshilfe personell erheblich aufzustocken** (Die max. Fallbelastung sollte 30 pro Bewährungshelfer und nicht wie gegenwärtig 70 und mehr sein!)
- Ein Landes-ResoG ist aber vor allem auch mit Blick auf die **Gewährleistung von Grundrechten** der Klientinnen und Klienten notwendig. Ambulante Resozialisierungsmaßnahmen schränken ebenso wie der Strafvollzug Grundrechte ein, können inhuman, erniedrigend oder unverhältnismäßig sein und bedürfen daher der ständigen Überprüfung und rechtsstaatlichen Kontrolle.

Literatur

Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J. (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J. (2015): Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen. BewHi 62, S. 357-380.



Danke!

Weitere Informationen:

Prof. em. Dr. Frieder Dünkel

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,

Forschungsstelle Kriminologie,

Wollweberstr. 1, Raum 145-147

Postadresse:

Domstr. 20,

17487 Greifswald

E-mail: duenkel@uni-greifswald.de

Internet: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel.html>

Tel.: ++49-(0)3834-862116

